

gleichfalls gutzuheißen, durch den die Vorinstanz die Requisitorialpfändung, soweit sie für die Betreibung des Rekurrenten erfolgte, aufhob. Es kann ununtersucht bleiben, ob und inwiefern nicht schon allgemein und schlechtthin dadurch, daß eine Pfändung wegen Gesetzeswidrigkeit aufgehoben wird, von selbst auch eine zur Vollständigung derselben vollzogene Ergänzungspfändung dahinfallen müsse als ein Akt, der in seinem rechtlichen Bestande von demjenigen der Hauptpfändung abhängt. Jedenfalls rechtfertigt sich die Aufhebung hier von dem besondern Gesichtspunkte aus, daß der rechtliche Mangel, der zur Aufhebung der Hauptpfändung vom 9. Februar 1904 führt (— nämlich die örtliche Unzuständigkeit des Betreibungsamtes Sempach in der fraglichen Betreibungssache —) in gleicher Weise auch der nachherigen Requisitorialpfändung anhaftet, soweit sie zu Gunsten des Rekurrenten vollzogen worden ist. Wie jener Haupt-, so fehlt auch dieser Nebenpfändung die erforderliche rechtliche Grundlage einer gesetzesgemäßen Anhebung der Betreibung, eines gültigen, d. h. vor dem kompetenten Betreibungsamt erwirkten Titels auf Exekution in das schulnerische Vermögen, und muß sie somit, als Bestandteil eines gesetzeswidrigen Betreibungsverfahrens, wie jene durch Anfechtung auf dem Beschwerdewege hinfällig werden.

Allerdings hat die Vorinstanz die Aufhebung der Pfändung in Luzern nicht gestützt auf die erwähnte Ungefeßlichkeit, sondern deshalb verfügt, weil der Rekurrent gegen die Weigerung des Betreibungsamtes von Luzern, die genannte Pfändung zu vollziehen, sich verspätet beschwert habe, und hat ferner auch der Rekursgegner, wie es scheint, sein Begehren um Aufhebung der rekurrentischen Pfändung nur im letztern Sinne begründet. Das kann aber das Bundesgericht nicht hindern, von jener obigen, nach seiner Auffassung ausschlaggebenden Erwägung aus den Rekurs abzuweisen bezw. den diesbezüglichen Vorentscheid zu bestätigen. Das Gericht macht damit von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch, das Tatsächliche des Falles, unabhängig von dem durch die kantonale Instanz und die Rekursparteien eingenommenen besondern Standpunkte, selbständig nach allen Seiten hin rechtlich zu würdigen, soweit zu prüfen ist, ob das gestellte Rekursbegehren nach Maßgabe des Akteninhaltes rechtlich schlüssig

sei. Bei der engen rechtlichen Verbindung der beiden Rekurse Peter Genharts müssen nämlich die auf die Pfändung in Sempach bezüglichen Akten auch zur aktenmäßigen Grundlage gehören, auf die gestützt der Rekurs betreffend die Pfändung in Luzern seine Beurteilung zu erfahren hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Die beiden Rekurse werden abgewiesen.

---

102. Entscheid vom 24. September 1904 in Sachen  
Kunzmann.

*Unpfändbare Gegenstände (Kompetenzstücke): Divan, der als Bett dient. Art. 92 Ziff. 1 SchKG.*

A. Beim Rekurrenten Kunzmann wurde am 14. Juli 1904 vom Betreibungsamt Baselstadt ein Divan im Schätzungswerte von 45 Fr. in Retention genommen. Rekurrent verlangte auf dem Beschwerdewege die Freigabe dieses Objektes als Kompetenzstück mit der Begründung: Für seine aus vier Personen (— Eltern und zwei Kindern —) bestehende Familie verfüge er nur über zwei einschläufige Betten, ein altes Kanapee und den retinierten Divan, so daß ohne letztern ein Kind am Boden schlafen müßte. Laut zwei bei den Akten liegenden Impfscheinen sind die Kinder des Rekurrenten Mädchen im Alter von 6 bezw. 8 Jahren und laut einem beigebrachten ärztlichen Zeugnis d. d. 16. Juli 1904 leidet Frau Kunzmann an Scharlach und eines der Kinder an Rhachitis.

Das Betreibungsamt ließ sich über die Beschwerde dahin vernehmen: Eines der Kinder sei ein Mädchen von vier Jahren und könne daher bei der Mutter schlafen. Überhaupt sei der Divan bei einer Untermieterin gepfändet worden, die ihn zu Eigentum anspreche.

B. Die kantonale Aufsichtsbehörde beschied die Beschwerde abschlägig mit der Begründung: Wie das Betreibungsamt halte auch

sie den fraglichen Divan nicht als Kompetenzstück, und es gehe übrigens aus dessen Pfändung bei der Untermieterin wohl hervor, daß der Rekurrent den Divan früher selbst nicht als unbedingt notwendig erachtet habe.

C. Mit seinem nunmehrigen Rekurse erneuert Kunzmann das gestellte Begehren vor Bundesgericht.

Die Schuldbtreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Gründe der Moral und Hygiene, welche die bisherige Praxis dazu geführt haben, einem jeden Familiengliede (Amtl. Samml., Sep.-Ausg., Bd. II, Nr. 70\*) oder doch jedem erwachsenen (Amtl. Samml., Sep.-Ausg., Bd. IV, Nr. 17\*\*) ein gesondertes Bett als Kompetenzstück zuzuerkennen, verbieten es auch, der schulnerischen Familie nur so viel Schlafstellen zu belassen, daß Mutter und Kind zusammen zu schlafen gezwungen sind. Ohne weiteres muß eine solche Beschränkung im Falle der Kränklichkeit oder Erkrankung solcher Familienangehörigen (welcher Fall hier bezüglich der Ehefrau und eines der Kinder vorzuliegen scheint) ausgeschlossen sein als eine gegen das Gefühl der Humanität verstößende und deshalb auch mit dem Willen des Gesetzes unvereinbare Zumutung.

Daß das beanspruchte Kompetenzstück kein eigentliches Bett, sondern ein Divan ist, tut natürlich nichts zur Sache, da dieser Divan als Bett benutzt werden muß, um die gesetzliche Minimalzahl von Schlafstellen zu erhalten. Auch die Tatsache, daß der fragliche Divan bei einer Untermieterin sich befunden hat, oder eventuell sich zur Zeit befindet, läßt keinen genügenden Schluß auf seine Entbehrlichkeit zu. Es ist möglich, daß das Kind ihn trotzdem als Bett benutzt hat, und selbst wenn er vorübergehend von der schulnerischen Familie nicht als solches hat verwendet werden können, so hätte er doch dadurch seine Eigenschaft als Reserve für Krankheitsfälle und hiemit seine Kompetenzqualität nicht verloren (vergl. den citierten Entscheid in Sachen Schmidt-Wolf, sub Erw. 2). Nach all dem ist dem Begehren um Freigabe desselben von der Retention zu entsprechen.

\* Ges.-Ausg., Bd. XXV, 1. Teil, Nr. 119, S. 332 ff.

\*\* Ges.-Ausg., Bd. XXVII, 1. Teil, Nr. 41, S. 246 f.

Demnach hat die Schuldbtreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit die Freigabe des fraglichen Divans von der Retention verfügt.

### 103. Entscheid vom 30. September 1904 in Sachen Egg-Boschard und Konsorten.

*Konkurs. Liegenschaftsverwertung. Steigerungsbedingungen bei der zweiten Steigerung, Art. 258 Abs. 3, 257 SchKG. Selbständige Natur oder Fortsetzung der Steigerungsbedingungen für die erste Gant? — Rückweisung wegen Mangels des Entscheides über eine Frage der Angemessenheit der Steigerungsbedingungen.*

I. Im Konkurse des J. Egli hatte das Konkursamt Zürich I die erste Steigerung einer zu verwertenden Liegenschaft auf den 13. Mai 1904 angesetzt. Eine von Seiten der Beteiligten unangefochten gebliebene Gantbedingung sah als Zeitpunkt des Antrittes der Liegenschaft den 1. April 1904 vor. Die Steigerung blieb, da kein Angebot die Schätzungssumme erreicht hatte, erfolglos. Das Konkursamt ordnete dann die zweite Steigerung auf den 17. Juni an, wobei in den Steigerungsbedingungen als Antrittstermin gleicher Weise der 1. April figurirte.

Diese Bedingung focht nunmehr Egg-Boschard, teils in seinem Namen, teils als Vertreter zweier anderer Gläubiger, Karl Weber und F. Bockhorn, auf dem Beschwerdewege an, indem er beantragte, den Antritt der Liegenschaft auf den Tag der zweiten Steigerung (17. Juni) oder auf den 1. Juli anzusetzen. Zur Begründung machte er geltend, daß der Antritt auf den 1. April den Interessen der Kurrentgläubiger widerspreche, weil alsdann von diesem Zeitpunkte an der Masse keine Mietzinse ab dem Steigerungsobjekte mehr zufallen würden.

II. Beide kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde ab. In dem unterm 9. Juli 1904 ergangenen Entscheid der obern Aufsichtsbehörde wird ausgeführt: Wenn die Steigerungsbedingungen seit der ersten Steigerung keine Abänderung erlitten haben, so